

BGer 5A 403/2022 vom 31. Mai 2022

Bundesgericht, 2022-05-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_403_2022

FR: TF 5A 403/2022 du 31 mai 2022

IT: TF 5A 403/2022 del 31 maggio 2022

Regeste

Vindikation (Rechtsschutz in klaren Fällen) | Sachenrecht

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Die Beschwerdeführer setzen sich mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides (wonach sie weder ein Rechtsmittel gegen den Rechtsöffnungsentscheid noch Aberkennungsklage erhoben oder eine Klage auf Feststellung des Nichtbestandes der Forderung eingereicht hätten und wonach der Zuschlag rechtskräftig geworden und die Beschwerdegegnerin rechtsgültig im Grundbuch eingetragen worden sei) nicht in sachgerichteter Weise auseinander. Vielmehr beschränken sie sich auf eine Wiederholung ihrer kantonalen Vorbringen, wonach ohne ihre Anwesenheit eine Sicherungsübereignung des Schuldbriefes stattgefunden habe und die Mitarbeiter der hypothezierenden Bank mit kriminellen Machenschaften ohne ihr Wissen über Fr. 400'000.-- an unberechtigte Dritte ausbezahlt und im Übrigen die Grundpfandschuld erhöht hätten, obwohl die Liegenschaft gar nicht so viel wert gewesen sei. All diese Ausführungen lassen sich im vorliegenden Vindikationsverfahren nicht mehr vorbringen, nachdem zufolge Rechtskraft der Zahlungsbefehle die Liegenschaft versteigert und die neue Eigentümerin aufgrund des rechtskräftigen Zuschlages im Grundbuch eingetragen ist.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 5

Die Gerichtskosten sind den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftbarkeit aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.